

WWU | Institut für Christliche Sozialwissenschaften
Robert-Koch-Str. 29 | 48149 Münster

An das Sekretariat des
Ausschusses für Menschenrechte und
humanitäre Hilfe
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 BERLIN

Katholisch-
Theologische
Fakultät

**Institut für Christliche
Sozialwissenschaften**
Direktorin
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins

Professur für Christliche
Sozialwissenschaften
und sozialethische Genderforschung

Robert-Koch-Str. 29
48149 Münster

Tel. +49 251 83-32640
Fax +49 251 83-30041
m.heimbach-
steins@uni-muenster.de

Datum: 03.04.2021

Betr. Öffentliche Anhörung zum Zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit (Berichtszeitraum 2018 – 2019) BT-Drs. 19/23820 (14. April 2021)

Kurze Beantwortung der Fragen 1, 4, 6 und 7

1. Der zweite Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit bestätigt mit seiner detaillierten thematischen und umfänglichen Länderanalyse die bittere Realität, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit zunehmend eingeschränkt wird. Menschenrechtsverletzungen geschehen nicht selten missbräuchlich im Namen von Religionen oder auch Ideologien und gehen sowohl von staatlichen wie auch von gesellschaftlichen Akteuren aus. Unmittelbar betroffen sind insbesondere religiöse Minderheiten. In welchen Staaten sehen Sie das Menschenrecht für Christen, die weltweit größte verfolgte Gruppe, am meisten verletzt, gibt es Staaten, die tendenziell eine negative Entwicklung einschlagen und welche Religionsgemeinschaften sind vor allem davon betroffen? Welche Staaten sollten in der Länderanalyse des Folgeberichts über die bereits enthaltenen hinaus aufgenommen werden? (CDU/CSU)

Zum letzten Aspekt der Frage: Die Entscheidung, keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union und kaum europäische Staaten zu behandeln, sollte meines Erachtens für künftige Berichte revidiert werden. Auch in Europa unterliegen Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern deutlichen Einschränkungen. Es kann die Aussage- und Überzeugungskraft eines Berichts der Bundesregierung nur stärken, wenn auch Probleme in der eigenen Region explizit aufgegriffen werden. Unter dem Vorzeichen rechtsnationaler Regierungen (u.a. Polen, Ungarn) werden erhebliche Einschränkungen rechtsstaatlicher Standards und Freiheitsrechte identitätspolitisch mit dem Anspruch der Verteidigung christlicher Werte verbunden und teils durch religiöse Autoritäten gedeckt.

Die enge Verbindung von politischer Macht und religiösen Kräften zur Legitimation der Einschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte birgt mindestens die Gefahr einer Beeinträchtigung auch der freien Religionsausübung; in einem Kontext, in dem Freiheitseinschränkungen systematisch als Mittel der Politik eingesetzt werden, steht Anspruch der unteilbaren Menschenrechte insgesamt auf dem Spiel.

Unter anderem in Frankreich, Belgien und jüngst in der Schweiz schränken unterschiedlich strikte Verhüllungs- bzw. Verschleierungsverbote (teilweise abstrakte, weil die Lebenswirklichkeit kaum betreffende) die persönlichen religiösen Freiheitsrechte muslimischer Frauen erheblich ein.

4. Laut dem Bericht steigt die Zahl nationaler Antiblasphemie- oder Antikonversionsgesetzgebung weltweit an. Manche Regierungen bringen solche Gesetze paradoxerweise im Namen der Religionsfreiheit ein, deren freiheitsrechtlicher Kern auf diese Weise verloren zu gehen droht. Welche Ursachen gibt es für diese Entwicklung? Wie kann man diesem Trend entgegenwirken? Welche Rolle kommt in diesem Gesamtkomplex der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu? (FDP)

Antiblasphemie- oder Antikonversionsgesetze im Namen der Religionsfreiheit zu erlassen oder zu fordern, ist Ausdruck einer (strategischen?) Missdeutung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die nicht selten im Dienst einer identitätspolitischen Bezugnahme auf Religion geltend gemacht wird. Diesem Missverständnis zufolge wird das Recht beansprucht, um Religion oder Weltanschauung als solche zu schützen, und dementsprechend als Vehikel zum Verbot von Kritik / Satire wie als Bestandsgarantie für ein bestimmtes Bekenntnis / eine Bekenntnisgemeinschaft eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als keineswegs überflüssig, den Freiheit sichernden Charakter des Rechtes zu betonen: Es ist gerade nicht ein Recht der Religion, sondern ein Recht der Person als Träger*in positiver und negativer Religionsfreiheit und Weltanschauungsfreiheit. Dementsprechend ist dieses Recht auf Achtung, Schutz und Verwirklichung personaler Freiheit in Bezug auf einen religiösen Glauben bzw. eine weltanschauliche Überzeugung, auf das Handeln nach dem eigenen Gewissen und die freie Religionsausübung (im Rahmen der Freiheitsrechte insgesamt) bezogen. Es schützt die Individuen mit ihren religiösen / weltanschaulichen Überzeugungen und den individuellen wie gemeinschaftlichen Ausdruck des Glaubens / der Überzeugung. Es umfasst explizit – als ein zentrales Moment – das Recht zum Religionswechsel. Insofern das Freiheitsrecht der Person in Bezug auf Religion und Weltanschauung also legitimer Weise auch *gegen* eine bestimmte Bekenntnisgemeinschaft ausgeübt werden kann, enthält es für diese ein Moment der Zumutung. Die Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben ihrerseits das Recht, für die von ihnen repräsentierten religiösen Bekenntnisse – unter Achtung der Freiheit der Adressierten – zu werben.

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt weder Individuen noch religiöse/weltanschauliche Gemeinschaften vor Kritik und Satire, die ihrerseits dem Recht auf Meinungs- und/oder Kunstdfreiheit unterfallen. Politische Maßnahmen, die eine (herrschende) Religion gegen die Zumutungen der Kritik schützen wollen, offenbaren ein Problem mit der staatlichen Verantwortung für den Gesamtzusammenhang der Menschenrechte.

Das Konfliktfeld zwischen Religions- und Meinungsfreiheit konstruktiv zu bearbeiten verlangt unter anderem, das Verständnis für den spannungsvollen Gesamtzusammenhang der Menschenrechte im Allgemeinen und der geistigen Freiheitsrechte im Besonderen im jeweiligen Rechtsrahmen und

in einer ganzheitlichen Menschenrechtsbildung (s. Antwort zu Frage 7) zu entwickeln. Auch in der öffentlichen Kommunikation über Menschenrechte (z. B. in der Kommentierung und Diskussion einschlägiger Gerichtsurteile) ist es wichtig, die gleiche Dignität der einzelnen Rechte zu betonen. Spannungen bzw. Konflikte einseitig zu Lasten der Religionsfreiheit oder der Meinungsfreiheit „auflösen“ zu wollen, widerspricht den Grundsätzen der Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte.

6. Welche Rolle können Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung universeller Menschenrechte spielen und wie können sie als Instrument menschenrechtsbasierter Entwicklungs-, Außen- und Friedenspolitik wirken? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Religionen und Weltanschauungen sind für viele Menschen und Menschengruppen maßgebliche Ressourcen des Weltverständnisses, der Selbst-, Lebens- und Weltdeutung und prägen ethische Erwartungen und Orientierungen. Dementsprechend formen sie auch Vorverständnisse und Haltungen zu menschenrechtlichen Ansprüchen: Sie eröffnen oder verstellen, erweitern oder verengen Zugänge zu den universalen und unteilbaren Menschenrechten, fördern oder behindern die Anerkennung menschenrechtlicher Gleichheit und den Respekt vor Diversität.

Menschenrechtsbasierte Entwicklungs-, Außen- und Friedenspolitik muss mit der Wirksamkeit von Religion(en) und Weltanschauung(en) als einem gesellschaftlich bedeutsamen Einflussfaktor rechnen und ausloten, inwieweit in konkreten gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Konstellationen religiöse und/oder weltanschauliche Kräfte Verbündete oder Gegenkräfte des jeweils verfolgten Anliegens in einem Land bzw. einer Region sein werden. Wo ein politisches Regime sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung verbündet oder sich einer solchen verpflichtet weiß, ist mit Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für Angehörige anderer Bekenntnisse zu rechnen. Bei der Zusammenarbeit mit solchen Staaten ist einerseits darauf zu achten, dass Kooperationen nicht zu Lasten der Rechte religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten gehen; andererseits sind Möglichkeiten auszuloten, Optionen der Zusammenarbeit an die Einhaltung des Rechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit (sowie der geistigen Freiheitsrechte insgesamt) zu knüpfen.

Kooperation mit religiösen oder weltanschaulichen Akteuren (z.B. mit Religionsgemeinschaften, religiös / weltanschaulich gebundenen Hilfswerken, Nichtregierungsorganisationen und Initiativen) kann in der Entwicklungs- und Friedenspolitik in bestimmten Kontexten und Konstellationen hilfreich sein, etwa um Vertrauen in der Bevölkerung des Ziellandes zu generieren. Allerdings darf die Politik dabei nicht den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität preisgeben. Zudem sind „Risiken und Nebenwirkungen“ sorgfältig abzuschätzen. Die Kooperation mit einem bestimmten religiösen Akteur kann – zumal in Konfliktregionen oder in Regionen mit sehr asymmetrischen religiösen oder weltanschaulichen Kräfteverhältnissen – zu Lasten von Minderheiten gehen oder Genderasymmetrien zu Lasten von Frauen oder von sexuellen Minderheiten verschärfen.

Zudem ist mit einer inneren Heterogenität religiöser „Systeme“ zu rechnen. Religiöse Lehren und dem entsprechenden Bekenntnis zugeordnete Praxen weichen u.U. deutlich voneinander ab. So vertreten z.B. weder Christentum noch Islam eine Lehre, die die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation / Cutting) verlangen oder propagieren würde.

Gleichwohl berufen sich Verteidiger*innen solcher Traditionen auf religiöse Gründe, um diese Praxen zu legitimieren. Gerade in solchen Konstellationen kann die Kooperation mit religiösen Akteuren, die Basisarbeit leisten, um FGM/C zu überwinden, hilfreich sein.

Gerade übernational wirkende religiöse / weltanschauliche Akteure können je für sich und gemeinsam menschenrechtlichen und friedenspolitischen Anliegen in der globalen Öffentlichkeit Gehör verschaffen (vgl. z.B. das Treffen von Papst Franziskus mit dem schiitischen Groß-Ayatollah Al-Sistani im Irak im März 2021 oder die gemeinsame Botschaft für ein friedliches Zusammenleben in der Welt von Papst und Großimam Al-Tayyeb vom 4. Febr. 2019). Religiöse /weltanschauliche Akteure unternehmen auf der Ebene der nationalen wie der internationalen Zivilgesellschaft beachtliche Anstrengungen zur Förderung, zum Schutz und zur Durchsetzung von Menschenrechten, bilden vielfach einen ideellen „Rückraum“ für Menschenrechtsaktivist*innen und setzen eigene Ressourcen für Menschenrechtsarbeit ein (z.B. für die Rechte von Geflüchteten und Migrant*innen, von Indigenen und gesellschaftlichen Minderheiten).

*7. Wie wirken Menschenrechte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf Bildung zusammen und welche Rolle können religiöse Akteur*innen in einer inklusiven Bildungspolitik weltweit spielen? (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf Bildung stehen – im Rahmen der unteilbaren Menschenrechte – in einem komplexen Zusammenhang. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit impliziert mit dem Recht (religiöser Gemeinschaften) auf religiöse Unterweisung ein genuines Bildungsrecht (vgl. u.a. ICCPR Art. 18,1). Das Recht auf Bildung, das auf die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit ausgerichtet ist, verweist aus sich heraus auch auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die ein zuinnerst mit der Persönlichkeit verbundenes Gut schützt.

Zum Schutzbereich des Rechtes auf Bildung gehört der Anspruch auf Menschenrechtsbildung (vgl. u.a. KRK Art. 29). Menschenrechtsbildung betrifft generell Menschen aller Altersgruppen und ist speziell relevant für verschiedene Berufsgruppen (u.a. Pädagog*innen, Sicherheitskräfte, Sozialarbeiter*innen, Seelsorger*innen). Menschenrechtsbildung bezieht sie sich auf den Zusammenhang der allgemeingültigen und unteilbaren Menschenrechte. Sie will das *Wissen* um und über Menschenrechte, das *Bewusstsein* für die menschenrechtliche Gleichheit aller Menschen wecken und den *Einsatz* für die Menschenrechte fördern. Aufklärung bzw. Bewusstseinsbildung über die Bedeutung, die Religionen und Weltanschauungen für die Persönlichkeitsentwicklung, den persönlichen Lebensvollzug, für individuelle und kollektive Identitätsbildung haben (können), tragen dazu bei, den menschenrechtlichen Status von Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu plausibilisieren. Die Differenzierung von Religion und Kultur erscheint gerade angesichts vielfältiger Erfahrungen von Diskriminierung und (Alltags-)Rassismus als notwendiges Moment einer wohlverstandenen Menschenrechtsbildung.

Religionen und Weltanschauungen bilden Reservoir von Orientierungs- und Deutungswissen. Sie eröffnen und perspektivieren, erweitern oder verengen den Zugang zu Wissen, Erkenntnis und Erwerb von Bildungsgütern. Religionen und Weltanschauungen sind nicht nur Gegenstand von Bildungsprozessen, sondern Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vielfach selbst Träger und Gestalter von Bildungsangeboten, in denen unter anderem solches Orientierungswissen

zugänglich gemacht wird (Elementar- und Schulbildung, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit; berufliche Bildung; Alphabetisierung Erwachsener, Erwachsenenbildung). Als Träger von Bildungsangeboten können religiöse Akteure Bildungszugänge und -beteiligungsmöglichkeiten schaffen, fördern und regulieren; zudem stellen sie Orte und Personal zur Begleitung von Bildungsprozessen. Religiöse und weltanschauliche Akteure, die sich in Erziehung und Bildung engagieren, müssen sich ihrerseits an menschenrechtlichen Maßstäben, insbesondere der Achtung und Wahrung der Freiheit der ihnen anvertrauten Lernenden i.S. des Rechtes auf Bildung, messen lassen.

Religiöse Akteur*innen fördern in vielen Kontexten weltweit eine inklusive Bildungspolitik (z.B. im Hinblick auf die oft marginalisierten Bildungsrechte Indigener, in Bezug auf Mädchen und Frauen sowie auf Menschen mit Behinderung), können aber auch aufgrund von Zugangsregelungen (etwa durch die Notwendigkeit, Schulen mittels Schulbeiträgen zu finanzieren, oder durch die Limitierung auf Angehörige der eigenen Glaubensgemeinschaft) exkludierend wirken.

Religion und Weltanschauung werden nicht selten durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure zur Exklusion bzw. Diskriminierung in Bezug auf Bildungszugänge und -beteiligungsmöglichkeiten benutzt. Im Namen von Religion /Weltanschauung werden Bildungszugänge und -beteiligungsmöglichkeiten z.B. für Mädchen/Frauen sowie für Angehörige von (religiösen) Minderheiten beschränkt oder verwehrt. Dies bedingt in der Regel weit über die unmittelbar tangierten Rechte hinausgehende Benachteiligungen, insofern das Recht auf Bildung als Empowerment-Recht für viele weitere Dimensionen der Persönlichkeitsentfaltung und der gesellschaftlichen Teilhabe fungiert.

Religion oder Weltanschauung können zudem dazu benutzt / missbraucht werden, Lerninhalte zu definieren und Bildungskanones zu regulieren (z.B. in Bezug auf Theorien der Weltentstehung, Sexualaufklärung), Bildungsinstitutionen für ideologische Interessen zu instrumentalisieren und das Recht auf Bildung damit auf der Inhaltsebene zu Lasten der Freiheit der Lernenden einzuschränken. Demgegenüber ist einmal mehr auf die innere Logik der unteilbaren Menschenrechte zu verweisen.

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins